



Satzung der 1. Karnevalsgesellschaft Richterich 1956 „Koe Jonge“ e.V.

Aachen im Juli 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen 1. Karnevalsgesellschaft Richterich 1956 „Koe Jonge“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aachen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege traditionellen karnevalistischen Brauchtums, sowie des karnevalistischen Tanzsports.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen mit Büttenreden, Tanz- und Gesangsdarbietungen, die Teilnahme an Karnevalsumzügen und die Förderung des aktiven Nachwuchses, besonders der Jugend.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Es gibt aktive und inaktive (fördernde) Mitglieder. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Verein über eine finanzielle Förderung und ihr Eigeninteresse hinaus, durch Mitwirkung an der Verwirklichung der Vereinsziele, aktiv unterstützen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe, ob die Mitgliedschaft als aktives beziehungsweise inaktives Mitglied begehrt wird, beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Vereinskleidung

(1) Die Vereinskleidung der aktiven männlichen Mitglieder besteht aus schwarzem Frack, hilfsweise einem schwarzen Anzug, weißem Hemd, weißer Fliege, dem Vereinseblem an rot-weißem Band, bordeauxroter Weste, schwarzen Schuhen, schwarzen Socken, weißen Handschuhen und der Gesellschaftsmütze.

(2) Das Tragen der Vereinskleidung kann einem Mitglied verboten werden, wenn das Verhalten des Mitglieds oder das Erscheinungsbild der Vereinskleidung dazu Anlass geben. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Gegen das Verbot kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Verbotes Berufung eingelegt werden, über den der erweiterte Vorstand entscheidet. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstands darf die Vereinskleidung nicht getragen werden.

§ 6 Auszeichnungen

(1) Aktive männliche Mitglieder erhalten nach 11-jähriger Mitgliedschaft den Silberkranz sowie nach 22-jähriger Mitgliedschaft den Goldkranz mit dem Gesellschaftseblem.

Damen und inaktive Mitglieder erhalten jeweils nach 11 bzw. 22-jähriger Mitgliedschaft die Anstecknadel in Silber bzw. Gold.

(2) Zudem können Sonderorden an verdiente Mitglieder durch den Vorstand verliehen werden.

(3) Aktive Mitglieder werden mit dem jährlichen Sessionsorden der KG ausgezeichnet. Verdiente inaktive Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Vorstand ebenfalls mit dem Gesellschaftsorden ausgezeichnet werden.

(4) Verdienten Persönlichkeiten kann als Auszeichnung der Ehrenhut der Gesellschaft verliehen werden. Ehrenhutträger werden durch den Kreis der bisherigen Ehrenhutträger und den Vorstand ernannt.

(5) Besonders verdiente langjährige Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung - auf Vorschlag des Vorstandes - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Besonders verdienten, ehemaligen (1.) Präsidenten des Vereins, kann durch die Mitgliederversammlung das Amt des Ehrenpräsidenten verliehen werden. Der Ehrenpräsident nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Präsidenten
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Ältestenrat

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Geschäftsführer sowie dem Schatzmeister.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen in der Regel monatlich erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Mitglieder des Vereins zu seinen Sitzungen hinzuladen, die dann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9a Präsidenten

a) Präsident

b) Vizepräsident

Der Präsident leitet die Sitzungen und Aufmärsche der Gesellschaft.

Bei der Beratung des Sitzungsprogramms, der Veranstaltungen und der Aufmärsche der Gesellschaft sind der Präsident und der Vizepräsident zu den entsprechenden Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

Ist der Präsident verhindert, nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben für den Zeitraum der Verhinderung wahr.

§ 9b Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem zweiten Schatzmeister, dem zweiten Schriftführer, dem Fähnrich, dem Zeremonienmeister, dem Zeugwart, dem Wagenbaumeister, dem Organisator, dem Jugendwart, dem Pressewart sowie Beisitzern für besondere Aufgaben.

§ 9c Wahldauer

Der Vorstand, die Präsidenten und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Vorstandsmitglieder und Präsidenten können mehrere Ämter ausüben.

§ 9d

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand sie mit Mehrheit beschließt, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich bzw. in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. die Dokumentation des Schriftverkehrs. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebenen, jeweiligen Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins,

Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes gemäß § 26 BGB nach außen bleibt unberührt.

(5) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wird aus der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, ist hierfür vom Versammlungsleiter ein mehrheitlicher Beschluss (einfache Mehrheit) der Versammlung herbeizuführen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein neutrales Organ, das bei Meinungsverschiedenheiten vermittelt. Er setzt sich zusammen aus zwei aus den Reihen der Ehrenhuträger zu bestimmenden Mitgliedern und zwei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre Mitglied der KG sein müssen. Der Ältestenrat kann vom Vorstand und von den Mitgliedern angerufen werden. Ihm ist Einsicht in die Geschäfts- und Kassenbücher und allen anderen Unterlagen zu gewähren, wenn dies dem Ältestenrat erforderlich erscheint. Seine Empfehlungen müssen einstimmig und schriftlich an den Vorstand und an den/die Betroffenen erfolgen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden, sofern sie entscheidend von der bisherigen Formulierung abweichen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Martinus in Aachen-Richterich bzw. an deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Stefan Schieren
1. Schriftführer



Patrick Poque
1. Vorsitzender